

## § 45 StrlSchV Strahlenschutzanweisung

Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass eine Strahlenschutzanweisung erlassen wird. Dies muss bis zum 1. Januar 2020 erfolgen. Bestehende Strahlenschutzanweisungen sind bis zum 1. Januar 2020 zu aktualisieren (Übergangsvorschriften § 188 StrlSchV). Die Strahlenschutzanweisung ist bei wesentlichen Änderungen unverzüglich zu aktualisieren.

Zur Strahlenschutzanweisung gehören folgende Maßnahmen:

1. die Aufstellung eines Plans für die Organisation des Strahlenschutzes (§ 69 –72 StrlSchG und § 43- 46 StrlSchV)
2. die Regelung des für den Strahlenschutz erforderlichen Betriebsablauf (§ 52- 69 StrlSchV)
3. Messungen zur Körperdosis (§ 64- 66 und § 69 StrlSchV)
4. Regeln zu Dosisrichtwerten (§ 71-75 StrlSchV)
5. die Führung eines Betriebsbuchs (Richtlinie zu Aufzeichnungspflichten nach Röntgenverordnung von 2006)
6. Regelungen zur Vermeidung, Untersuchung und Meldung von Vorkommnissen (§ 105 bis 109 StrlSchV und Anlage 14 und 15 StrlSchV)
7. regelmäßige Funktionsprüfung und –wartungen (§ 116 und 117)
8. Regelungen zum Schutz gegen Störmaßnahmen (§ 107 StrlSchV, § 10 ArbSchG)
9. Plan für Notfallmaßnahmen und Alarmübungen (§ 10 ArbSchG)